

Vorlage Nr.: V-PI00043/21

Datum: - 3. JUNI 2021

## Vorlage

für den Stadtbezirksbeirat Plauen

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtbezirksbeirat Plauen	15.06.2021	öffentlich	beschließend
---------------------------	------------	------------	--------------

### Gegenstand:

Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021/2022 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksbeirat Plauen sieht im Jahr 2021/2022 keine besonderen Anlässe von örtlicher Bedeutung, in deren Zusammenhang das Offenhalten von Läden an Sonntagen entsprechend dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) gerechtfertigt wäre.

### bereits gefasste Beschlüsse:

### aufzuhebende Beschlüsse:

### Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:  
 Projekt/PSP-Element:  
 Kostenart:  
 Investitionszeitraum/-jahr:  
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
 Laufende Einzahlungen/jährlich:  
 Laufende Auszahlungen/jährlich:  
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:  
 Produkt:  
 Kostenart:  
 Einmaliger Ertrag/Jahr:  
 Einmaliger Aufwand/Jahr:  
 Laufender Ertrag/jährlich:  
 Laufender Aufwand/jährlich:  
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:  
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:  
 Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:  
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Trotz der pandemischen Lage blickt die Landeshauptstadt Dresden nach vorne und will sich rechtzeitig auf die mögliche Durchführung von Events nach Aufhebung der Beschränkungsmaßnahmen vorbereiten. Zu diesem Zweck ist auch wieder die Freigabe verkaufsoffener Sonntage anlässlich besonderer regionaler Ereignisse durch Rechtsverordnung beabsichtigt.

Aufgrund der Bürgernähe und besonderen Ortskenntnis werden die Stadtbezirksbeiräte gebeten, Vorschläge zu Ereignissen, die Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag bilden können, zu benennen. Hierbei sind ergänzende Angaben zur Begründung und zum klar definierten Grenzbe-  
 reich, der aufgrund seines räumlichen Zusammenhangs die Sonntagsöffnung ermöglicht, drin-  
 gend geboten. Ferner ist bei der Benennung mehrerer Ereignisse eine priorisierende Rangfolge festzulegen. Nach der Beschlussfassung werden etwaige Vorschläge (oder Fehlmeldungen) dann – analog der Verfahrensweise in den Vorjahren – dem Ordnungsamt zugeleitet.

Dringend zu beachten ist, dass vor der Beschlussfassung im Stadtbezirksbeirat die konkrete Terminabstimmung mit dem direkten Veranstalter des Ereignisses, welches den Anlass für die beabsichtigte Sonntagsöffnung bildet, erfolgt. Diese Vorgehensweise ist unabdingbar, da spätere Terminänderungen nur durch Änderungsverordnung beschlossen werden können und der damit verbundene Zeit- und Verwaltungsaufwand unter Umständen dazu führt, dass die Verkaufsstellen im entsprechenden Gebiet nicht öffnen dürfen.

Die am 15. Oktober 2020 beschlossene „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalem Anlass im Jahr 2021“ hat durch Veranstaltungsabsagen (derzeitige Gebote und Verbote zum Infektionsschutz) in weiten Teilen ihre Gültigkeit verloren. Insofern könnte auch noch für dieses Jahr ein bereits abgesagtes Vorhaben durch ein späteres Ereignis ersetzt werden, welches einen besucherwirksamen neuen Anlass für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darstellt.

Für das gesamte Jahr können maximal acht Sonntage aufgenommen werden, die eine regionale Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 Uhr und 18 Uhr ermöglichen. Grundlegend gilt dies nur für traditionelle Ereignisse wie Straßenfeste, Weihnachtsmärkte oder örtlich bedeutende Jubiläen. Der Anlass selbst muss hierbei die hohe örtliche Bedeutung prägen.

Grundsätzlich von der Freigabe der Öffnungsmöglichkeit für Verkaufsstellen ausgenommen sind der Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag oder Sonntage, die auf den 24. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen fallen.



Irina Brauner  
Stadtbezirksamtsleiterin